

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim

vom 29.01.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Durch die Inanspruchnahme nach der Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Anmeldung der Personensorgeberechtigten und eine Aufnahmezusage der Gemeinde Holzheim notwendig.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus dem Haus für Kinder „Pustebblume“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), dessen Angebot sich an Kinder ab einem Lebensalter von 12 Monaten bis zur Vollendung der 4. Schulklasse richtet.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres. Abweichend hiervon dauert das Betreuungsjahr im Bereich der Schulkindbetreuung bis zum 31.07. des Folgejahres.

(4) Das Betreuungsverhältnis für die Kinderkrippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, zum 31.08., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Das Betreuungsverhältnis für den Kindergarten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31.08., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(6) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde Holzheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das, für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige, Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung voraus. Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich. Die Anmeldungen erfolgen jährlich, in der von der Gemeinde festgesetzten Zeit und erfolgen schriftlich auf den vorgefertigten Anmeldebögen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.

(3) Die Aufnahme in die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG kann ganzjährig in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Aufnahme in den Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG erfolgt nur in den Monaten September bis Dezember. Hiervon ausgenommen sind Kinder, welche im laufenden Kindergartenjahr in das Gemeindegebiet zuziehen. Diese können ganzjährig in die Einrichtung aufgenommen werden. Der Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten erfolgt jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres. Kinder, welche nach Absprache mit der Kindergartenleitung vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden, werden in einer speziellen Übergangsgruppe betreut.

(4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden (gültig nur für Aufnahme in den Kindergarten);
2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium sind;
3. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium sind
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen.

(5) Die Aufnahme im Bereich der Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium sind;
2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten nachmittags berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium sind
3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und grundsätzlich berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten grundsätzlich berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium sind
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Anschluss an die Schule bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen.

(6) Die Aufnahme erfolgt, für die in der Gemeinde wohnenden Kinder, unbefristet.

(7) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet vorliegen und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(8) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme schriftlich informiert.

(9) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die dazugehörige Gebührensatzung an. Ändert sich innerhalb der Dauer des Betreuungsverhältnisses der Wohnsitz des Kindes, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

(10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen dieser Satzung, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Eine Abmeldung des Kindes kann grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertagesstätte) möglich. Die Abmeldung ist in diesem Fall zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Kinder können grundsätzlich für den Zeitraum der letzten drei Monate des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden. Die Abmeldung ist in diesem Zeitraum nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere *Masern-* sowie Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- f) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich und wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten nicht möglich ist.
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monaten im Rückstand sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 g) unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die *akut erkrankt sind*, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer solchen übertragbaren Krankheit leidet. Die Wiederezulassung zum Besuch der Kindertageseinrichtung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) abhängig gemacht werden. Etwaige dafür anfallende Kosten werden von der Gemeinde nicht erstattet. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zudem verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Ein Merkblatt hierzu ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(5) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(6) Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Betreuungspersonal verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten sowie die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung (täglich 08:00-12:00 Uhr), die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Insgesamt bleibt die Kindertageseinrichtung für maximal 30 Tage im Jahr geschlossen.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 9 Verpflegung

(1) *Kinder, die die Kindertageseinrichtung länger als 13:00 Uhr besuchen, müssen am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, welche die Schulkindbetreuung nicht länger als 14:00 Uhr besuchen.*

(2) Die Gebühr für das Mittagessen ergibt sich aus Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim.

§ 10 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Buchungszeiten zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit dem pädagogischen Personal generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten - geeigneten - über 12 Jahre alten Personen gebracht und abgeholt werden. Abweichend hiervon dürfen Kinder der Schulkindbetreuung den Heimweg selbstständig antreten. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten werden von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die persönliche Begrüßung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(5) Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 11 Buchungsregelung

(1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Für die Betreuung von Schulkindern beträgt die Mindestbuchungszeit 5 Stunden pro Woche.

(2) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Eine Änderung der Buchungszeit ist schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat zu beantragen. Während des Jahres ist eine Erhöhung der Buchungszeiten nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Es ist keine Garantie auf Erhöhung der Buchungszeit gegeben. Eine Verkürzung der bisherigen Buchungszeit ist in den letzten drei Monaten des Betreuungsjahres grundsätzlich nicht möglich.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim erhoben.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ist in der Kindertageseinrichtung erwünscht. Die Personensorgeberechtigten unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Elternarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde Holzheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Holzheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Holzheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Holzheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Holzheim vom 01.08.2016 außer Kraft.

Holzheim, 29.01.2020

gez.

Ursula Brauchle

1. Bürgermeisterin